

## Beratungsangebote

### **IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in NRW bei den Arbeitsverwaltungen - Integration Point Bochum**

Team der Anerkennungsberatung  
Tel. 0211 4301151  
anerkennung@dgb-bildungswerk.de

### **Die Beratung „Perspektiven im Erwerbsleben“ (PiE)**

berät u. a. zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Die Beratung ist kostenfrei.  
Kontakt zu örtlichen Beratungsstellen:  
Tel. 0211 8371929

### **Bildungszentrum des Handels e. V.**

Ferdinandstraße 17a, 44789 Bochum  
Telefonische Terminvereinbarung erbeten:  
Tel. 02361 4806118

### **IFAK e. V.**

Huestraße 34, 44787 Bochum  
Telefonische Terminvereinbarung erbeten:  
Tel. 0234 58832210

### **Bochumer Bildungszentrum e. V.**

Westring 11, 44787 Bochum  
Telefonische Terminvereinbarung erbeten:  
Tel. 0234 9128496

### **Weiterbildungsberatung der VHS Herne**

Wilhelmstraße 37, 44649 Herne  
Telefonische Terminvereinbarung erbeten:  
Tel. 02323 163186

### **VHS Hattingen**

Marktplatz 4, 45527 Hattingen  
Telefonische Terminvereinbarung erbeten:  
Tel. 02324 2043511

### **VHS-Zweckverband Witten/Wetter/Herdecke**

Holzkampstraße 7, 58453 Witten  
Tel. 02302 5818610



**Andrea Koch**  
0234 9113-189  
koch@bochum.ihk.de

IHK Mittleres Ruhrgebiet  
Ostring 30-32  
44787 Bochum

[www.ihk.de/bochum](http://www.ihk.de/bochum)



Informationen  
für ausländische  
Fachkräfte

# Berufs- anerkennung in Deutschland

Für die Erwerbstätigkeit in Deutschland kann eine Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig sein. Informationen hierzu finden Sie in unserem Flyer „Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Fachkräfte“. Auch wenn keine Anerkennung notwendig ist, kann sich ein Anerkennungsverfahren lohnen. Sowohl für Arbeitgeber:innen als auch für die ausländische Fachkraft. Seit 2012 besteht ein Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

### Warum Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen?

Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens kann Arbeitgeber:innen darüber Aufschluss geben, wie der im Ausland erworbene Berufsabschluss eingeordnet werden kann.

### Was wird geprüft?

Die zuständige Stelle prüft im Anerkennungsverfahren die Gleichwertigkeit des im Ausland erworbenen staatlich anerkannten Berufsabschlusses mit einer Berufsqualifikation eines deutschen Referenzberufes. Notwendig hierzu sind Dokumente, die den Inhalt, die Dauer und den Lernort ausweisen. Da Berufserfahrung ebenfalls berücksichtigt wird, sollte auch diese nachweisbar sein.

### Ergebnisse der Anerkennungsprüfung

Eine vollwertige Gleichwertigkeit kann dann ausgesprochen werden, wenn es zwischen der im Ausland erworbenen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf keine wesentlichen Unterschiede gibt.

Bestehen wesentliche Unterschiede, so wird eine teilweise Gleichwertigkeit ausgesprochen, wenn die Unterschiede ausgeglichen werden können (z. B. durch eine Anpassungsqualifizierung). In diesem Fall können Arbeitgeber:innen anhand des Anerkennungsbescheides beurteilen, inwieweit die ausländische Fachkraft für eine bestimmte Tätigkeit im Unternehmen geeignet ist.

Bestehen wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf, die nicht ausgeglichen werden können, wird die ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt.

### Zuständige Stelle

Die Anerkennung von Berufen, deren Referenzberufe der IHK zugeordnet sind, hat in Deutschland die IHK FOSA übernommen. Einen Überblick über weitere Anerkennungsstellen bietet die Broschüre des IQ-Netzwerkes NRW „Wegweiser Anerkennung<sup>2</sup> NRW“.

### Standardverfahren IHK FOSA

Der Antrag auf Anerkennung kann nur von der Fachkraft selbst gestellt werden. Unternehmen können jedoch unterstützen, indem die Antragstellung begleitet wird. Beispiele hierfür sind zu finden auf: [www.unternehmen-berufsanerkennung.de](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de).

Der Antrag kann aus dem In- und Ausland gestellt werden. Formulare und eine Liste einzureichender Unterlagen finden Sie auf der Seite der IHK FOSA.

Das Standardverfahren dauert nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen drei Monate. Die Gebühr für das Verfahren beträgt je nach Aufwand bis zu 600 €.

### Beschleunigtes Anerkennungsverfahren IHK FOSA

Beim beschleunigten Anerkennungsverfahren, welches durch Unternehmen angestoßen werden kann, verkürzt sich die Bearbeitungsdauer auf 2 Monate. Dieser Antrag wird vom Unternehmen über die zuständige Ausländerbehörde am Firmensitz gestellt. Die Anträge und eine Liste beizulegender Dokumente sind auf der Seite der IHK FOSA zu finden. Die Gebühr für das Verfahren beträgt je nach Aufwand zwischen 500 € und 1200 €.

Wollen Sie das beschleunigte Anerkennungsverfahren anstoßen, so benötigen Sie eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft. Ein Muster finden Sie auf der Seite der IHK FOSA.

### Nach dem Anerkennungsverfahren

Wird die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als vollwertig anerkannt, ist das Verfahren abgeschlossen.

Liegt eine teilweise Gleichwertigkeit vor, können Arbeitgeber:innen beurteilen, welche Qualifikationen für eine volle Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss fehlen. Häufig handelt es sich um berufliche Praxiserfahrung. Oft fehlen auch bestimmte Inhalte, die in den Ausbildungsverordnungen vorgegeben und im Bescheid aufgeführt werden. Anhand des Bescheides kann

im Unternehmen geprüft werden, ob und wie die fehlenden Inhalte vermittelt werden können. Um den anschließenden Folgeantrag erfolgreich stellen zu können, wird ein sogenannter Qualifizierungsplan benötigt. Dieser wird von der örtlichen IHK erstellt. Sprechen Sie uns gerne an! Ausführlichere Informationen finden Sie in unserem Flyer „**Fachkräftesicherung: Mit einer Anpassungsqualifizierung zur Fachkraft werden**“.

Im Kammerbezirk (Betriebssitz in Bochum, Herne, Witten oder Hattingen) hat die IHK Mittleres Ruhrgebiet eine Vereinbarung mit den Bildungsträgern getroffen. In bestimmten Berufen können diese eine Anpassungsqualifizierung übernehmen. Auch hierzu beraten wir Sie gerne!



### Folgeantrag nach Anpassungsqualifizierung

Innerhalb von 5 Jahren nach dem Bescheid der teilweisen Gleichwertigkeit kann bei der IHK FOSA ein Folgeantrag gestellt werden. Diesen und eine Liste beizulegender Dokumente finden Sie auf der Seite der IHK FOSA. Die Gebühren für einen Folgeantrag liegen je nach Bearbeitungsaufwand zwischen 100 € und 300 €.

### Beratung und Begleitung im Anerkennungsverfahren

Unterstützung finden sie bei folgenden Institutionen:

Die telefonische Erstberatung der „**Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**“ ist ein telefonisches Beratungsangebot für internationale Fachkräfte und Zuwandernde. Sie ist von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 16 Uhr erreichbar: +49 30-1815-1111. Die Beratung erfolgt auf Deutsch oder Englisch.

Eine vertiefte Beratung im Ausland ist über das **Projekt ProRecognition** an zehn Auslandshandelskammern möglich: Ägypten, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Indien, Iran, Italien, Kolumbien, Polen und Vietnam.

**Die Beratung ist kostenfrei. Neben Deutsch und Englisch wird die jeweilige Landessprache fließend gesprochen.**

